

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 18.01.24

und Antwort des Senats

Betr.: Situation in der Abschiebehafteinrichtung Glückstadt

Einleitung für die Fragen:

*Anfang 2021 wurde in Glückstadt eine neue Abschiebehaftanstalt für Norddeutschland in Betrieb genommen. Bei voller Auslastung sollen bis zu 60 Haftplätze zur Verfügung stehen. Im Jahr 2022 wurden über 200 Menschen in der Haftanstalt inhaftiert. Die inhaftierten Menschen werden für ungewisse Zeit in das entlegene Glückstadt gebracht, weit entfernt von Freund*innen, Familie, Zugang zu ärztlicher Versorgung, Rechtsberatung oder anderen Personen, die sie in dieser verunsichernden und verzweifelten Lage unterstützen können.*

Die neuesten Entwicklungen aus der Haftanstalt Glückstadt deuten auf eine unzumutbare Situation für die inhaftierten Personen hin. Die Diakonie Rantau-Münsterdorf hat den Vertrag mit dem Land Schleswig-Holstein gekündigt, sodass Beratungsgespräche und Gruppensitzungen innerhalb der Haftanstalt nicht gegeben sind. Dabei sind diese Angebote essenziell für das psychische Wohlergehen der von der Außenwelt isolierten, inhaftierten Personen.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen, soweit sich die Fragen auf den Betrieb und die Herichtung der Einrichtung sowie die Einrichtung selbst beziehen, auf Grundlage von Auskünften des Ministeriums für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Welche Auswirkungen hat die Vertragskündigung durch die Diakonie Rantau-Münsterdorf auf das Angebot der Sozialberatung innerhalb der Haftanstalt?*

Frage 2: *Wird nach einem Ersatz für die Diakonie Rantau-Münsterdorf gesucht?*

Wenn ja, wie sieht der aktuelle Stand bezüglich einer Nachfolge aus?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Auf die Ausschreibung der Neubesetzung der Sozialberatung ist trotz einer zwischenzeitlichen Verlängerung der Frist kein Angebot seitens eines Trägers eingegangen.

Um in der Abschiebungshafteinrichtung schnellstmöglich wieder einen Träger für die Durchführung der Sozialberatung zu gewinnen, wird derzeit intensiv an einer Übergangslösung gearbeitet, indem proaktiv einschlägige karitative oder im Bereich der Migration tätige Träger angesprochen werden. Verhandlungen über Zwischenlösungen waren, zumeist mangels geeigneten Personals bei den Trägern, bisher nicht erfolg-

reich. Auch die Kündigung des Diakonischen Werks Rantau-Münsterdorf war mit dem Fehlen von Personal begründet worden.

Es sind bereits weitere Gespräche zwischen Wohlfahrtsträgern, der Abschiebungshafteinrichtung und dem Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein geplant, um eine Zwischenlösung zu realisieren.

Das Diakonische Werk Rantau-Münsterdorf hat durch eigene Fachkräfte eine Sozialberatung angeboten und auch zu weiteren anderen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern vermittelt. Damit hat das Land Schleswig-Holstein eine niederschwellige behördenunabhängige Sozialberatung finanziert, die aktuell nicht angeboten werden kann. Der Zugang zu einer behördenunabhängigen Beratung ist weiter gewährleistet.

Frage 3: *Wie wird derzeit der Zugang zu einer behördenunabhängigen Beratung, wie sie § 6 des Abschiebehaftvollzugsgesetzes SH vorsieht, gewährleistet?*

Frage 4: *Welchen Zugang zu Angeboten der Sozialberatung haben inhaftierte Personen derzeit überhaupt?*

In welchem zeitlichen und personellen Umfang gibt es Angebote?

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Gemäß § 6 Absatz 2 Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein (AHaftVollzG SH) gewährleistet die Einrichtung den Zugang zu einer behördenunabhängigen Beratung durch eine einschlägig tätige Hilfs- und Unterstützungsorganisation.

Der in § 6 Absatz 2 AHaftVollzG SH normierte Gestattungsanspruch auf behördenunabhängige Beratung verfestigt noch einmal die bundesgesetzliche Vorschrift des § 62a Absatz 2 AufenthG. Nach dieser wird Abschiebungsgefangenen gestattet, unter anderem mit einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen Kontakt aufzunehmen. Gemäß § 62a Absatz 4 AufenthG soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen auf Antrag gestattet werden, Abschiebungsgefangene zu besuchen. Dies bedeutet, dass sofern Untergebrachte einen Antrag auf eine behördenunabhängige Beratung stellen, die Einrichtung ihnen diesen Beratungsbesuch gewährt. Dieser aus § 6 Absatz 2 AHaftVollzG SH resultierende Gestattungsanspruch wird und wurde den Untergebrachten durchgehend gewährt. Dies bedeutet, dass neben einer vom Land finanzierten Beratung die Untergebrachten stets die Möglichkeit haben, einschlägig tätige Hilfs- und Unterstützungsorganisationen zu kontaktieren und von diesen in der Einrichtung aufgesucht zu werden. Ein Zugang zur Abschiebungshafteinrichtung zum Zweck der Beratung wird jeweils ermöglicht.

Frage 5: *Wird eine Seelsorge für die inhaftierten Personen zur Verfügung gestellt?*

*Wenn ja, wie häufig jeweils von Seelsorger*innen welcher Konfessionen?*

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 5:

Verträge zur Seelsorge bestehen sowohl mit der katholischen und der evangelischen Kirche als auch mit einem Träger für die muslimische Seelsorge. Die muslimische Seelsorge sowie die evangelische Seelsorge finden aktuell nicht/noch nicht regelmäßig statt, da die Träger personelle Probleme haben, die Leistungen zu erfüllen. Die muslimische Seelsorge kann im Rahmen einer Notfallversorgung stattfinden. Der katholische Seelsorger ist einmal wöchentlich ganztägig in der Einrichtung.

Vorbemerkung: *Aufgrund der fehlenden Sozialberatung wirkt sich besonders aus, dass die Gefangenen keine Smartphones nutzen können, obwohl die Abschiebehaftbedingungen möglichst nah am Leben im Freiheit sein sollen, da die Inhaftierten keine Straftaten begangen haben. Sie können nur einfache Telefone nutzen. So können keine Dateien*

geschickt werden, wie es für eine Sozialberatung notwendig ist. Zudem sollen auch nicht alle Gefangenen über Telefone verfügen.

Frage 6: *Aus welchen Gründen werden den Gefangenen keine Smartphones ausgehändigt?*

Antwort zu Frage 6:

Gemäß § 3 Absatz 4 AHaftVollzG SH ist Untergebrachten der Besitz von Geräten, mit denen Bild- und Tonaufnahmen gefertigt werden können, nicht gestattet.

Frage 7: *Welche Optionen wurden in Betracht gezogen, das Versenden von Dateien zu ermöglichen und aus welchen Gründen wurden diese nicht umgesetzt?*

Antwort zu Frage 7:

Die Einrichtung verfügt auf jeder Abteilung über Interneträume, die frei zugänglich sind und ausschließlich den Untergebrachten zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung stehen.

Frage 8: *Wie viele der Inhaftierten haben ein Telefon zur Verfügung, wie viele nicht? Aus welchen Gründen haben nicht alle Inhaftierten ein Telefon zur Verfügung?*

Antwort zu Frage 8:

Einrichtungseigene Mobiltelefone werden an jede Untergebrachte und jeden Untergebrachten ausgegeben, welche dies möchten.

Brand in der Abschiebehaftanstalt Glückstadt

Vorbemerkung: *Am 05.01.2024 kam es zu einem Brand in der Abschiebehaftanstalt Glückstadt, bei dem eine inhaftierte Person Verbrennungen erlitt und die Abschiebeeinrichtung evakuiert werden musste. Die „Hamburger Morgenpost“ schreibt, dass es zwei weitere verletzte Personen gegeben habe.*

Frage 9: *Welche Erkenntnisse liegen zu diesem Vorfall vor?*

Antwort zu Frage 9:

Am 5. Januar 2024 löste die Brandmeldeanlage im Zimmer eines Untergebrachten gegen 02.30 Uhr einen Feueralarm in der AHE Glückstadt aus. Aufgrund einer starken Rauchentwicklung alarmierten Bedienstete den ärztlichen Dienst der Einrichtung sowie Feuerwehr und Polizei und zogen den Untergebrachten aus dem verrauchten Bereich heraus. Er wurde umgehend vom medizinischen Dienst der Einrichtung aufgesucht, gegen 2.45 Uhr vom Rettungsdienst erstversorgt, sodann in der Notaufnahme eines Krankenhauses untersucht und gegen 5.00 Uhr wieder der AHE zugeführt. Nach Darstellung des Ministeriums für Gesundheit und Justiz Schleswig-Holstein wurden in der AHE keine schwerwiegenden oder anhaltenden Verletzungen festgestellt. Die Feuerwehr hat ihren Einsatz in der Einrichtung gegen 4.00 Uhr beendet. Die Polizei hat kriminalpolizeiliche Ermittlungen aufgenommen. Da ein Abschluss der in Schleswig-Holstein geführten Ermittlungen nicht bekannt ist, sieht der Senat von weiteren Angaben ab, um diese nicht zu gefährden.

Frage 10: *Wie kam es zu den Verletzungen der weiteren zwei inhaftierten Personen?*

Antwort zu Frage 10:

Beim Brandfall am 5. Januar 2024 gab es keine Verletzung von weiteren Untergebrachten.

Frage 11: *Kam es am 04.01.2024 beziehungsweise 05.01.2024 zu weiteren Vorfällen innerhalb der Abschiebeeinrichtung?*

Wenn ja, zu welchen?

Antwort zu Frage 11:

Es gab circa zwei Stunden vor dem Brandereignis eine Auffälligkeit bei einem anderen Untergebrachten.

a) *Liegen Informationen zu selbstverletzendem Verhalten an einem der Tage vor?*

Falls ja, welche Informationen?

Antwort zu Frage 11 a):

Der Untergebrachte zeigte eine psychische Auffälligkeit. Die Konsultation des medizinischen Dienstes erfolgte auch in diesem Fall.

Besonders gesicherter Haftraum

Frage 12: *Wie viele Personen wurden seit der Inbetriebnahme der Abschiebehaftanstalt im besonders gesicherten Haftraum (bgH) inhaftiert? Wie viele davon waren Personen aus Hamburg? Bitte nach Jahren auflisten.*

Antwort zu Frage 12:

Im Jahr 2021 gab es keine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum (bgH).

Im Jahr 2022 kam es zu zehn Unterbringungen in einem bgH.

Im Jahr 2023 kam es zu sieben Unterbringungen.

Im Jahr 2024 kam es bisher zu einer Unterbringung.

Dies betraf insgesamt zwölf Untergebrachte aus Hamburg.

Frage 13: *Gibt es im bgH Fenster?*

Wenn ja, handelt es sich um Klar- oder Milchglas?

Antwort zu Frage 13:

Nein.

Frage 14: *Wird das Licht im bgH über einen Bewegungsmelder aktiviert?*

Antwort zu Frage 14:

Nein.

a) *Ist es für Menschen im bgH möglich, selbstständig das Licht ein- und auszuschalten?*

Wenn nein, durch wen wird das Licht ein- und ausgeschaltet?

Antwort zu Frage 14 a):

Der Untergebrachte kann das Licht selbstständig ein- und ausschalten. Ebenso ist dies von außen durch das Vollzugspersonal möglich.

Frage 15: *Wie ist der bgH ausgestattet und was dürfen die inhaftierten Personen dort bei sich haben?*

Antwort zu Frage 15:

Die Räume verfügen über eine Sitzgelegenheit, eine Matratze und eine Bodentoilette. Die bgH sind kameraüberwacht. Aufgrund der jeweiligen Gründe der Anordnung der Sicherungsmaßnahme gemäß § 16 AHaftVollzG SH in Verbindung mit § 108 Landesstrafvollzugsgesetz SH wird im Einzelfall abgewogen, welche darüber hinausgehenden Gegenstände der jeweilige Untergebrachte bei sich haben darf.

Frage 16: *Wie lange befinden sich Menschen im bgH? Bitte durchschnittliche Aufenthaltsdauer angeben.*

Antwort zu Frage 16:

Die durchschnittliche Belegungsdauer beträgt derzeit 27 Stunden.

Frage 17: *Wie lange haben Menschen im bgH Ausgang?*

*Wie wird seitens der Vollzugsbeamt*innen sichergestellt, dass die Menschen im bgH regelmäßig Ausgang haben?*

Antwort zu Frage 17:

Während des Aufenthalts in einem bgH wird kein Ausgang gewährt. Sobald ein Heraus-treten aus dem bgH verantwortet werden kann, weil die Gefahren, die der Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme zugrunde lagen, nicht mehr bestehen, ist die Unterbringung in einem bgH unverzüglich zu beenden. Die Unterbringung in einem bgH ist wegen der Eingriffsintensität regelmäßig zu überprüfen.

Medizinische Versorgung

Vorbemerkung: *Die medizinische Versorgung wird als unzureichend bemängelt. Zahnschmerzen würden ohne zahnmedizinische Abklärung über lange Zeit nur mit Tabletten behandelt. Die psychiatrische Hilfe sei nicht zu erlangen.*

Frage 18: *Wie oft wurden im letzten Quartal jeweils Ärzt*innen, Zahnärzt*innen und Psychiater*innen/Psychotherapeut*innen konsultiert?*

Antwort zu Frage 18:

Bei einer Gesamtbelegung von 84 Untergebrachten in der Abschiebungshafteinrichtung im 4. Quartal 2023 fanden folgende Konsultationen statt:

Tabelle

Ärzte	290 Konsultationen
Zahnärzte	3 Konsultationen
Psychologin	23 Konsultationen
Psychiater	21 Konsultationen

Frage 19: *Wie ist das Verfahren, wenn Inhaftierte den Bedarf an medizinischer/psychologischer Unterstützung äußern?*

Antwort zu Frage 19:

Untergebrachte melden sich beim Stationsdienst an. Die Terminvergabe beim ärztlichen und beim psychologischen Dienst wird sodann durch die medizinische Fachkraft des ärztlichen Dienstes koordiniert.

In Notfällen wird der Rettungsdienst alarmiert.

Frage 20: *Wie oft wurden im letzten Quartal medizinische/psychologische Hilfeersuchen abgelehnt?*

Antwort zu Frage 20:

In keinem Fall.

Frage 21: *Aus welchen Gründen werden beziehungsweise wurden die medizinischen/psychologischen Hilfeersuchen jeweils abgelehnt?*

Antwort zu Frage 21:

Entfällt.